

WASSERWENDE – VOM WASSERMANGEL ZUM SINNESWANDEL

Text Dr. Juliane Thimet, Bayerischer Gemeindetag

Unter der Überschrift „Klimawandel“ gibt es zwei Unterüberschriften. Die eine lautet „Energiewende“. Zu diesem Themenbereich gehört es, die Emission von Treibhausgasen im Saldo zu stoppen und die energetische Revolution, mit Europa als einem Motor, weltweit voranzubringen. Die Folgen des Klimawandels lassen sich als „Wasserwende“ überschreiben, welche die Menschheit vor epochale Herausforderungen stellt. Es geht darum, die durch die Erderwärmung von derzeit 1,7 Grad¹ bereits verursachten heftigen Verschiebungen zu Dürreperioden einerseits und sturzflutartigen Regenfällen andererseits zu bewältigen. Deutschland und Europa müssen ihre Geschwindigkeit ändern, sich sozusagen im Wasserbereich vom Tanker zum Schnellboot entwickeln. Es folgen 14 Glaubenssätze – ähnlich einem Kreuzweg mit 14 Stationen – zu den Aufgaben und Kraftanstrengungen für Deutschland. Gefördert wird kurz gesagt die Konkretisierung des nationalen Wasserdialogs².

CREDO 1: DEZENTRALE STRUKTUREN ERHALTEN!

Die Wasserversorgung ist nach § 50 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Je kleinteiliger die kommunale Struktur in den Ländern verfasst ist, umso kleinteiliger sind die Wasserversorgun-

gen und auch die Abwasserentsorgungen in Deutschland strukturell aufgestellt. Nach dem Motto „so klein wie möglich, so groß wie nötig“ sei für den Erhalt dezentraler Strukturen plädiert. Dezentralität ist eine Kraftanstrengung, die zu Resilienz und Akzeptanz vor Ort führt. Unverändert soll dazu die ortsnahe Wasserversorgung den Vorrang vor der überörtlichen Versorgung behalten.³

Zur Dezentralität gehört notwendiger Weise auch die interkommunale Zusammenarbeit. Diese hat häufig einen technischen Auslöser, etwa der Anschluss an eine leistungsfähige Kläranlage oder die Wasserlieferung von einem anderen Versorger. Schlagwortartig seien hierzu die Gründung eines Betriebszweckverbandes zur Bündelung des technischen Personals oder die Gründung eines Gemeinsamen Kommunalunternehmens zur Klärschlamm Entsorgung genannt. „Runter vom Kirchturm und rüber zum Nachbarn“ ist derzeit die gelebte kommunale Weichenstellung.

CREDO 2: DASEINSVORSORGE GEHÖRT IN DIE ÖFFENTLICHE HAND!

Die Privatisierung flackert als Thema auf EU-Ebene – zuletzt Anfang 2021 bei der EU-Konzessionsrichtlinie – immer wieder auf. Es kann nur aufge-



DR. JULIANE THIMET

fordert werden, das „Tafelsilber“ der Daseinsvorsorge nicht aus der Hand zu geben. Die Erfahrung beispielsweise Griechenlands, zur Sanierung der öffentlichen Haushalte die öffentliche Infrastruktur veräußern zu müssen, führt langfristig gesehen zu sehr teuren Rekommunalisierungen.

CREDO 3: MINERALWASSER KEINEN VORRANG VOR TRINKWASSER GEBEN!

Es stellt ein Vorrecht des Staates dar, das natürliche Wasserdargebot den Wasserversorgern und der Mineralwasserindustrie rechtlich zugänglich zu machen. Eine über Entsalzung und Entman- ganung hinausgehende Aufbereitung

1 Die globale Temperatur über dem Land lag 2015–2019 um ca. 1,7°C über den vorindustriellen Werten (1850–1900). Insgesamt beträgt die Erderwärmung bisher 1,2°C.

2 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Kernbotschaften, Ergebnisse und Dokumentation des Nationalen Wasserdialogs, Stand April 2020, vorgestellt am 8.6.2020.

3 So § 50 Abs. 2 WHG.

von Trinkwasser muss bei den Trinkwasserversorgern unbedingt Tabu bleiben. Aufbereitetes Wasser ist totes Wasser; es schmeckt nicht mehr. Ein in der Mineralwasserverordnung festgelegter Zugang der Mineralwasserindustrie zum Tiefengrundwasser sollte in diesem Zusammenhang überdacht werden.⁴

CREDO 4: DAS BLAUE GOLD RADIKAL SCHÜTZEN!

Eine ortsnahe Wasserversorgung ist dauerhaft nicht möglich, wenn das vorhandene Grundwasser erst bis auf 50 mg Nitrat pro Liter hoch verschmutzt werden darf und ab diesem Zeitpunkt die Grenzwerte nicht mehr eingehalten sind. Der Grundwasserschutz ist eine staatliche Aufgabe, die endlich durchgesetzt werden muss. Genannt seien als Hebel die Trinkwasserverordnung, die Düngeverordnung und die Ausweisung von Wasserschutzgebieten. Während in Bayern nur 5 % der Landesfläche als Wasserschutzgebiete festgesetzt sind, sind es in Baden-Württemberg 25 Prozent und in Hessen 54 %. Schutzgebietsverfahren – so wie im DVGW-Regelwerk W 101 vorgesehen – sind bundesweit einheitlich voranzubringen.⁵

CREDO 5: AUF DIE EU VERTRAUEN!

Das Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen die Bundesrepu-

blik Deutschland in Sachen Düngerecht ist hilfreich und notwendig.⁶ Auch wenn die EU regulierungswütig erscheint: eine Wasserwende ist weder regional noch national, sondern nur mit gleichen europäischen Standards umsetzbar. Im Wasserbereich gibt es bereits seit 30 Jahren zahlreiche Rahmenrichtlinien, allen voran die Wasserrahmenrichtlinie, die einen europaweit einheitlichen Korridor und Zielsetzungen vorgeben. Dabei ist es wichtig, zukünftig der kommunalen Wasserversorgung, der kommunalen Abwasserentsorgung und dem Sturzfluten-Hochwasser-Risiko-Management in Brüssel eine kommunale Stimme zu verleihen.

CREDO 6: ORDNUNGSRECHTLICHEN RAHMEN FÜR NUTZUNGSKONKURRENZEN SCHAFFEN!

Aufgrund von Spitzenlastsituationen, also erhöhtem Wasserbedarf bei hohen Temperaturen und gleichzeitig um 25 bis 30 Prozent zurückgegangenen Grundwasserständen, werden auf Bundesebene Nutzungshierarchien und Priorisierungen für die Wasserlieferung erarbeitet. Die zuständigen Behörden sind dazu mit den notwendigen Ermächtigungsgrundlagen für Einstellungen bzw. Reduzierungen von Wasserlieferungen auszustatten. Der sogenannte Wassernotstand in § 8 Abs.

2 WHG stellt hierfür keine hinreichende Grundlage dar.

CREDO 7: GESAMTWASSER-KONZEPTE ENTWICKELN!

Die verschiedenen Typen von Wasser können nicht mehr in Sparten durchdacht werden. Weil Trockenperioden häufig werden und sich die Zeiten des Niederschlags von den Wintermonaten wegverschieben, ist es mit Trink- und Brauchwassersparen nicht getan.

Dazu muss das Niederschlagswasser zur Grundwasserneubildung auch in Siedlungsgebieten verdunsten und vor Ort versickern können. Um allein die Bereiche Trink-, Brauch-, Niederschlags-, Grundwasser und die Auswirkungen der Wasserrahmenrichtlinie für die Gewässerbewirtschaftung zu koordinieren, bedarf es Generalisten (also Städten und Gemeinden), die vor Ort alle Akteure zusammenführen. Es wird ein Plädoyer abgegeben für Arbeitskreise, die analysieren, wo der größte Handlungsbedarf vor Ort ist. Beratende Ingenieure werden selbstverständlich eingebunden.

CREDO 8: NIEDERSCHLAGSWASSER VOR ORT SAMMELN, VERSICKERN, SPEICHERN!

In Siedlungsgebieten sei dies mit der Überschrift „spongy cities“ überschrieben. In den Außenbereichen, also den unbebauten Freiflächen, sei die Über-

4 §2 Nr. 1 Mineral- und Tafelwasser-Verordnung.

5 In Bayern wurden über 400 Wasserschutzgebietsverfahren seit Jahren nicht zum Abschluss gebracht.

6 Mit Urteil vom 21.6.2018 - C-543/16 - verurteilte der Gerichtshof der Europäischen Union die Bundesrepublik Deutschland wegen Verstoßes gegen die Nitratrichtlinie. Mit Schreiben vom 24.6.2021 wird das Vertragsverletzungsverfahren durch die Europäische Kommission fortgesetzt. Deutschland hat seine Hausaufgaben beim Düngerecht auch nach 30 Jahren Nitratrichtlinie noch nicht erledigt.

Weitere Informationen erwünscht?

Tel. 089 36 00 09-16, juliane.thimet@bay-gemeindetag.de

schrift „spongy spaces“ gewählt. Es gilt, mit dem Hauptakteur, der Landwirtschaft, darin übereinzukommen, Bodenstrukturen so zu verbessern, dass Wasser vom Boden – anders als im verdichteten Maisacker – tatsächlich aufgenommen werden kann. Im hängigen Gelände müssen Abflüsse reduziert und gegebenenfalls Wasser aufgefangen und gespeichert werden, so dass es für neue Beregnungsformen zur Verfügung steht. Auch die Drainierung von Böden, also die Ableitung von Grund-, Quell- und Schichtenwasser aus den Fluren, sollte weitgehend rückgebaut werden.

CREDO 10: RAUS AUS DER KOMPLEXITÄTSFALLE!

Was beim Thema Bodenaushub an Kostensteigerungen hinzunehmen war, scheint sich nun – beschränkt auf Bayern – beim Thema Asbestzementrohre zu wiederholen. Die Kosten für Gutachten zur Zulassung von Verfahren und die Baukostensteigerungen bei der Sanierung bzw. beim Legen von Hausanschlüssen an vorhandene und durchaus weit verbreitete Asbestleitungen ist immens. Auslöser ist eine zu enge Lesart der REACH-Verordnung der EU durch das Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz.

CREDO 11: STEUERRECHT BESTIMMT UNSER TUN!

Durch die Neuregelung des § 2b UStG hat sich die Systematik der Umsatzbesteuerung fundamental gewandelt. Ab dem 1.1.2023 sind grundsätzlich alle Einnahmen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts der Umsatzsteuer

zu unterwerfen, soweit nicht die Ausnahme des § 2b UStG greift. Für diese Ausnahme müssen zwei Bedingungen erfüllt sein. Zum einen muss die juristische Person des öffentlichen Rechts Tätigkeiten ausüben, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Zum anderen darf eine Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Derzeit wird beispielsweise mit dem Staatsministerium der Finanzen bzw. dem Landesamt für Umsatzsteuerrecht für alle Abwasserentsorger in Bayern verbindlich geklärt, dass der technisch gewünschte Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Einleitung von Abwasser in eine größere und leistungsfähigere Kläranlage jedenfalls bei der bayerischen öffentlich-rechtlichen Struktur der Abwasserentsorger keine Umsatzsteuerpflicht auslöst.

CREDO 12: FINANZIERUNG VON MAßNAHMEN VEREINFACHEN!

Globale Veränderungen und deren Folgen können nicht allein mit lokalen Gebühren für Einrichtungen der Wasser- und Abwasserentsorgung finanziert werden. Deshalb bedarf es einer radikalen Vereinfachung der Förderkulissen kommunaler Maßnahmen. Ein Umsetzungsanreiz wäre, einen aus Bundes- und Landesmitteln gespeisten fixen Topf für jede Gemeinde für Maßnahmen zur Bewältigung der Wasserwende nach einem Schlüssel aus Einwohnern und Fläche anzubieten. Damit wäre ein Umsetzungsanreiz für ortsgerechte Lösungen gesetzt und zudem das Thema in allen Gremien platziert und verankert.

Angesichts der vermehrt auftretenden Starkregen bedarf es zudem bundes-einheitlicher Regelungen zum Gewässerausbau und zur Renaturierung der Gewässer. Die Regelungen der Länder zum Hochwasserschutz an Gewässern sind höchst unterschiedlich und teilweise intransparent.

CREDO 13: AKZEPTANZ DER BÜRGER HOCHHALTEN!

Die Kosten der Wasserwende trägt der Bürger. Dies gilt unabhängig davon, ob die Mittel auf lokaler Ebene über Gebühren, auf Landesebene über Wasserentnahmeentgelte oder Abwasserabgaben oder auf Bundesebene über Steuermittel bereitgestellt werden. Von zentraler Bedeutung ist das Verständnis der Menschen, wonach jedes Nichtstun zu unvergleichlich höheren Kosten für die eingetretene Wasserwende führen würde.

CREDO 14: DIE ZEIT IST REIF!

Die Veränderungen durch Waldsterben, Sturzfluten und sinkende Wasserstände in Gewässern sind augenfällig. Das Thema Wasser ist bei den Menschen angekommen. Nicht der Preis für einen Kubikmeter Wasser bzw. Abwasser, also für jeweils 1.000 Liter, steht weiterhin im Vordergrund, sondern die Fragen der Quantität und der Qualität. Die Menschen waren jedoch noch nie so bereit wie heute, genau diese Kosten der Veränderung zu tragen, sich selbst zu ändern und verständlichen Vorgaben zu folgen. Die Zeit der Wasserwende ist reif.